

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 22. Juni 2004 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, die im beiliegenden Dossier, bezeichnet mit "Sammlung Rudolf von Gutmann" angeführten 9 Stammbücher, 3 Handschriften, 1 Musterbuch sowie 5 Musiknotendrucke aus der Österreichischen Nationalbibliothek und einen deutschen sowie italienischen Frühdruck des 15. Jahrhunderts aus der Albertina

Spielkartenmeister

Blumendame, Kupferstich

Albertina-Inv.Nr. 1948/28

und

Otto-Meister

Aristoteles und Phyllis, Kupferstich

Albertina-Inv.Nr. 1948/29

an die Erben nach Rudolf von Gutmann auszufolgen.

Begründung:

Sachlicher Gegenstand dieses Berichtes sind Objekte, die aus der Kunstsammlung von Rudolf von Gutmann in das Eigentum des Bundes übergegangen sind. Diese Objekte sind in dem angeschlossenen, von der Kommission für Provenienzforschung erstellten Dossier mit der Bezeichnung "Rudolf von Gutmann" angeführt. Der Bericht bezieht sich auch auf eine Reihe von Kunstwerken aus dem Kunsthistorischen Museum, der Österreichischen Galerie sowie dem Österreichischen Museum für angewandte Kunst, deren Rückgabe nicht empfohlen werden kann. Der Beirat geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit des vorliegenden Dossiers aus.

Rudolf von Gutmann wurde wegen seiner Abstammung von den NS-Machthabern verfolgt und emigrierte im Jahre 1938. Sein Vermögen wurde wohl im Laufe des Jahres 1938 auf Grund der Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens vom 18.11.1938 beschlagnahmt. Weil jedoch Überschuldung Gutmanns angenommen wurde, zögerten die Behörden mit der endgültigen Einziehung des Vermögens zu Gunsten des Deutschen Reiches, da dieses damit auch die bestehenden Verbindlichkeiten hätte übernehmen müssen. Im Schreiben des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung an das Staatsdenkmalamt vom 1.8.1946 wird dies im Wesentlichen bestätigt und erklärt, hinsichtlich des vom Staatsdenkmalamt geborgenen Kunstbesitzes stehe Gutmanns Eigentum und Verfügungsberechtigung außer Zweifel. Wegen Ausfolgung des noch anderweitig greifbaren Kunstbesitzes wäre mit dem genannten Bundesministerium das Einvernehmen zu pflegen. Es kam in der Folge zu umfangreichen Restitutionen der Sammlungen Gutmanns.

Am 21.7.1947 bzw. am 7.8.1947 stellte Gutmann Ausfuhransuchen für seine Bibliothek und seine Graphiksammlung, am 11.8.1947 wurde die Ausfuhrgenehmigung für seine Bibliothek erteilt. Aus der Stellungnahme der Österreichischen Nationalbibliothek zum Ausfuhransuchen, wozu auch das Konzept erhalten ist, ist zu ersehen, dass "eine Auswahl von Objekten als Geschenk in Aussicht gestellt wurde". Der im § 1 Abs. 1 Rückgabegesetz geforderte Konnex zwischen Rückstellung, Ausfuhrabsicht und unentgeltlicher Überlassung von Objekten ins Bundeseigentum erscheint somit hergestellt und es wären demnach die damals geschenkten Objekte aus der Österreichischen Nationalbibliothek gemäß der zit. Gesetzesstelle zurückzugeben.

Bei der im Zuge der Provenienzforschung durchgeführten Autopsie wurden in der Österreichischen Nationalbibliothek noch 5 Musiknotendrucke aufgefunden, die durch den Provenienzvermerk "P 41" (Polizei 1941) sowie die Inventarseintragungen "Gutmann" mit ziemlicher Sicherheit als ehemaliges Eigentum Rudolf von Gutmanns zu identifizieren sind und demnach gemäß § 1 Abs. 3 Rückgabegesetz zurückzugeben wären.

Der Albertina schenkte Gutmann laut Bericht des Direktors vom 30.7.1947 zwei kostbare Frühdrucke des 15. Jahrhunderts, wofür er Dankschreiben des Unterrichtsministers sowie des Direktors der Albertina erhielt. Hier ist der Konnex mit der zu erteilenden

Ausfuhrgenehmigung nicht so eindeutig wie im Falle der Österreichischen Nationalbibliothek, er ist aber dennoch hochgradig wahrscheinlich, weshalb auch die Rückgabe der Frühdrucke aus der Albertina gemäß § 1 Abs. 1 leg.cit. an die Rechtsnachfolger Rudolf von Gutmanns vorgeschlagen wird.

Im Juli 1947 schenkte Gutmann dem Kunsthistorischen Museum ein Gemälde von Barthel Bruyn. Im Schreiben des Leiters der Gemäldegalerie vom 17.7.1947 wird ausgeführt, dass "Herr von Gutmann ausdrücklich betonte, dass das Geschenk in keinerlei junctim mit der zu erteilenden Ausfuhrbewilligung für die zwei Gemälde von Rembrandt und Schongauer stände". Es besteht kein Anlass, die Richtigkeit der Wiedergabe der Erklärung des Eigentümers zu bezweifeln. Auf Grund dieser Erklärung des Eigentümers steht fest, dass die vom Gesetzgeber geforderte Verknüpfung von Widmung und Ausfuhrbewilligung hier nicht gegeben ist, die Voraussetzungen des 1. Tatbestandes des § 1 Rückgabegesetz liegen nicht vor. Zum Bestreben Gutmanns, Kunstwerke aus seiner Sammlung in österreichischen Museen zu belassen vgl. auch das Schreiben seines Anwaltes vom 8. August 1948 an das Bundesministerium für Unterricht (Beilage 39).

Das in der Albertina befindliche Fendi-Album wurde von Gutmann nach Kanada ausgeführt und auf Grund testamentarischer Verfügung Gutmanns und seiner Gattin nach seinem Ableben nach Österreich zurückgebracht, wo es offenbar im Auftrag der Erben durch Vermittlung des befugten Händlers Christian Nebehay im Jahre 1970 angekauft wurde. Ein Bezug zu der Bestimmung des Rückgabegesetzes ist hier nicht herstellbar.

Auf dieselbe Art wurde die "gezeichnete Chronik eines Liebesabenteuers" von Pettenkofen von dem befugten Händler Nebehay im Jahre 1993 erworben. Auch hier kann eine Rückgabe nicht vorgeschlagen werden.

Das Gemälde von Gérard "Die Familie des Reichsgrafen Moritz Christian Fries" wurde auf Grund von Verkaufsverhandlungen mit der Eigentümerin, der Ehegattin Gutmanns, die unabhängig von der Machtergreifung der NS-Machthaber bereits 1937 einsetzten, im Juli 1938 von der Österreichischen Galerie um den damals wohl angemessenen Kaufpreis von RM 20.000,-- erworben. Eine Nichtigkeit dieses Rechtsgeschäftes im Sinne des 2. Tatbestandes des § 1 Rückgabegesetz liegt hier nicht vor.

Zwei Textilarbeiten aus der Sammlung Gutmanns befinden sich als Leihgabe im Österreichischen Museum für angewandte Kunst. Der Leihvertrag könnte von den Rechtsnachfolgern Gutmanns jederzeit aufgekündigt werden, allerdings ist nicht damit zu rechnen, dass eine Ausfuhrgenehmigung der Objekte vom Bundesdenkmalamt erteilt würde. Auch hier ist eine Anwendung des Rückgabegesetzes ausgeschlossen.

Bevor eine eventuelle Rückgabe des Briefwechsels zwischen Goethe und Grüner aus der Österreichischen Nationalbibliothek erfolgen kann, sind weitere Recherchen erforderlich: Dieser Briefwechsel wurde im Jahre 1944 von der Österreichischen Nationalbibliothek offenbar in gutem Glauben bei einem befugten Händler um den außerordentlich hohen Kaufpreis von RM 40.000,-- erworben. Der Vorbesitzer konnte allerdings bislang nicht ermittelt werden. Nach den vorhandenen Unterlagen kann nicht einmal mit Sicherheit ausgesagt werden, dass der Briefwechsel tatsächlich einmal im Eigentum Gutmanns stand. Sofern dies der Fall sein sollte, wäre es durchaus möglich, dass Gutmann die Briefe wegen finanzieller Schwierigkeiten schon vor Beginn der NS-Herrschaft verkauft hat. Die Verkaufsverhandlungen um das Gemälde von Gérard datieren ja auch bereits aus 1937.

Das Bundesgesetz vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, bezieht sich zwar ausdrücklich nur auf "Kunstgegenstände", bei extensiver Auslegung dieses Begriffes wurden vom Beirat aber auch die eingangs angeführten Objekte aus der Österreichischen Nationalbibliothek unter diesen Begriff subsumiert.

Wien, 22. Juni 2004

Vorsitzende: Sektionschefin Dr. Brigitte BÖCK

Mitglieder:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokuratur:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Mag. Christoph HATSCHEK, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Univ.-Prof. Dr. Ernst BRUCKMÜLLER, Universität Wien: